

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TELEFONANSCHLÜSSE UND INTERNETZUGÄNGE
VON INKOTEC GBR IN 07389 RANIS

Geltungsbereich der AGB, Änderungen

Leistungen Inkotec GbR

Telefonanschlüsse und Internetzugänge von Inkotec GbR

Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Vergütung

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Zahlungsverzug

Leistungsstörungen

Regelentstörfrist

Haftung

Vertragslaufzeit, Kündigung

Sonstige Bestimmungen

Bestimmungen und Informationen für Fernabsatzverträge

1. GELTUNGSBEREICH DER AGB, ÄNDERUNGEN

1.1. Die Inkotec GbR (im Folgenden Inkotec genannt) erbringt ihre Festnetz-Telekommunikationsdienstleistungen gemäß den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die TKV gilt auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.2. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Inkotec ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3. Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Preislisten teilt Inkotec dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Inkotec wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

1.4. Bei einer Änderung der von Inkotec zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen Inkotec dem Kunden Zugang gewährt, kann Inkotec die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach beliebigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Dies gilt insbesondere für die Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137 usw.). Ein Änderungsrecht nach beliebigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an die Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen (z.B. TKV) sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das regulatorische Umfeld). Inkotec teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten mit.

1.5. Im Fall einer Änderung des Umsatzsteuersatzes gilt Ziffer 1.4 entsprechend.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von Inkotec zustande. Der Kunde ist 12 Wochen an seinen Auftrag

gebunden, da Inkotec zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss. Die Annahme des Auftrags durch Inkotec kann auch durch Freischaltung des Anschlusses erfolgen.

3. LEISTUNGEN INKOTEC

3.1. Der von Inkotec zu erbringende Leistungsumfang, einschließlich der geschuldeten Verfügbarkeit der Dienste, ergibt sich aus dem Auftragsformular und der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste.

3.2. Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, hat der Anschluss eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 98,5 %. Der Anschluss gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz von Inkotec für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können.

3.3. In Fällen höherer Gewalt ist Inkotec von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die Inkotec nicht zu vertreten hat.

3.4. Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Ziffer 5.9 rechtzeitig erfüllt.

3.5. Benötigt Inkotec zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von Inkotec zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit Inkotec die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden von Inkotec beruht.

4. TELEFONANSCHLÜSSE UND INTERNETZUGÄNGE VON INKOTEC

4.1. Inkotec bietet Telefonanschlüsse und Internetzugänge an. Hierzu werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten WLAN und kabelgebundene Internet Anschlüsse realisiert.

4.2. Für den Internetzugang über Inkotec dürfen nur die von Inkotec angebotenen oder als kompatibel bezeichneten Endeinrichtungen (Kabelmodem, Router, CPE bzw. sonstige Anschlusseinrichtung) verwendet werden.

4.3. Die bei den Tarifen angegebenen Geschwindigkeiten für Down und Upload sind die maximal möglichen Geschwindigkeiten, diese können nicht garantiert werden.

4.4. Des Weiteren gilt die bei Vertragsabschluss aktuelle Preisliste mit den dort nachzulesenden weiteren Geschäftsbedingungen für Breitband-Internetanschlüsse und Telefonanschlüsse (VoIP).

5. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

5.1. Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für Bereitstellung und Betrieb der Leistungen von Inkotec erforderlichen Flächen und die Stromversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung unentgeltlich zur Verfügung.

5.2. Der Kunde gewährt Inkotec und seinen Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den Kundenanschlüssen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

5.3. Der Kunde stellt Inkotec und ihren Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckt verlegte Leitungen und Rohre, zur Verfügung.

5.4. Endeinrichtungen und Anwendungen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend Bundesnetzagentur), nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die

von Inkotec vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung dürfen genutzt werden. Es dürfen somit keine Einrichtungen oder Protokolle verwendet werden, die das Netz von Inkotec schädigen können.

5.5. Der Kunde wird den Anschluss an das Inkotec-Netz nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen. Vor der Einrichtung einer Anrufweitschaltung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen. Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang zum Internet nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

a) keine übermäßige Belastung der Netzinfrastruktur der Inkotec oder fremder Netzwerke, Rechner oder Rechnersysteme durch ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten oder eine anderweitige exzessive Nutzung zu verursachen, insbesondere das massenhafte Versenden von E-Mails oder sonstiger Nachrichten (Spam, JunkMails) zu unterlassen;

b) es zu unterlassen, unberechtigt die Sicherheitssysteme eines fremden Rechners, Rechnersystems, Netzwerkes oder Zugangaccounts zu überwinden oder zu umgehen („hacken“), oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriffe) oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung solcher Tätigkeiten dienen (z.B. Portscans). In diesem Rahmen hat der Nutzer es auch zu unterlassen, sich mit Hilfe des Inkotec-Zugangs und der im Rahmen des Leistungsangebots verfügbaren Dienste, Daten oder Informationen zu verschaffen, die nicht für ihn bestimmt sind. Darunter fällt auch der Missbrauch des Dienstes zum Kopieren, Abhören oder Abfangen von E-Mail Nachrichten oder sonstigen Informationen, die nicht für den Nutzer bestimmt sind.

c) den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, nicht gegen geltendes Recht, gesetzliche oder behördliche Verbote, sowie gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung zu verstoßen, insbesondere keine Inhalte zu versenden oder zu empfangen, die strafrechtliche Tatbestände, insbesondere Volksverhetzung (§130 StGB), verbotene rechts- oder linksextremistische Propaganda, persönlichkeits-schützende Straftatbestände wie Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185-189 StGB) oder Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) erfüllen oder Rechte Dritter, wie Namens-, Urheber- und Markenrechte, verletzen, sowie nicht gegen die Vorschriften des Jugendschutzes zu verstoßen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keine Nutzungen vorzunehmen, die das Ansehen von Inkotec schädigen können. Der Kunde hat gezielte Verweise auf Angebote im vorstehenden Sinne wie eigene Angebote zu vertreten.

5.6. Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten aus den Punkten 5.5, so ist Inkotec berechtigt, den Nutzer zur Einhaltung dieser Nutzungsregeln abzumahnern und/oder eine Aufwandsentschädigung zu verlangen, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Schaden durch Inkotec nachweisen. Der wiederholte Verstoß gegen die Nutzungsregeln, auch nach erfolgter Abmahnung, berechtigt Inkotec zur außerordentlichen Kündigung unter sofortiger Sperrung des Zugangs. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann Inkotec sofort, ohne vorherige Abmahnung, das bestehende Vertragsverhältnis unter sofortiger Sperrung des Internet-Zugangs kündigen. Das gleiche Recht steht Inkotec zu im Falle des exzessiven, häufigen und fortwährenden Empfangens großer Datenmengen („z. B. E-Mail-Bombing“), das geeignet ist, die Leistungserbringung des Inkotec insgesamt zu beeinträchtigen.

5.7. Der Kunde wird die vorgenannten Tarifoptionen nicht missbräuchlich nutzen. Insbesondere wird er keine dauerhaften Verbindungen zwischen zwei Endstellen (Dauerwählverbindungen) herstellen, keine dauerhafte Anrufweitschaltung einrichten und die Tarifzone nicht für Call-Center-, Fax-Broadcast- oder sonstige Telemarketing-Dienstleistungen einsetzen. Ausgeschlossen ist auch die gewerbliche Überlassung von Verbindungsleistungen an Dritte. Inkotec kann die Verbindung automatisch trennen, wenn Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung vorliegen (z.B. sechsstündige Verbindung). Bei Zuwiderhandlung ist Inkotec ferner zur Berechnung der Entgelte nach der jeweils gültigen Standard-Minutenpreisliste ohne Option ermächtigt. Weitergehende Rechte der Inkotec bleiben unberührt.

5.8. Der Kunde teilt Inkotec unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung schriftlich mit.

5.9. Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. Inkotec erteilt dem Grundstückseigentümer die, nach der TKV vorgesehene, Gegenerklärung.

6. VERGÜTUNG

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültig vereinbarten Preisliste zu zahlen. Soweit nicht anders vereinbart, werden Telefongebühren in einem 60-Sekunden-Takt abgerechnet.

6.2. Inkotec stellt dem Kunden für die jeweilige Leistung kalendermonatlich den Grund- und Paketpreis im Voraus in Rechnung. Erhebt Inkotec einen einmaligen Anschlusspreis, wird dieser dem Kunden ebenfalls im Voraus in Rechnung gestellt. Erhebt Inkotec nutzungsabhängige Gebühren, werden diese dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt. Eine Papierrechnung ist nur gegen Aufpreis von 3,00€ erhältlich, ausgenommen sind Geschäftskunden.

6.3. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss, sowie die daran angeschlossenen Anschlussendgeräte und Computer, nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat deshalb regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte für unrechtmäßige oder nicht bzw. nicht mehr bei der Bundesnetzagentur registrierte Dialer oder andere Manipulationen durch Dritte vorliegen, und die dem üblichen Verkehrsverständnis nach anerkannten Sicherheitsvorkehrungen gegen diese Dialer und andere unrechtmäßige Manipulationen Dritter zu treffen.

6.4. In der Regel erstellt Inkotec dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss Inkotec sich die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten. Die Rechnung wird mit dem Zugang fällig.

6.5. Inkotec erstellt die Rechnung je nach Auftrag des Kunden als Papierrechnung oder als Online-Rechnung. Für die Rechnungsstellung in Papierform wird eine Aufwandspauschale von 3,00€ fällig, sofern der Kunde neben dem Telefonanschluss auch Inkotec Internetdienstleistungen beauftragt hat. Der Kunde wird die Mitbenutzer des Anschlusses darüber informieren, dass er im Online-Nutzerservice Auswertungen der Verbindungsdaten vornehmen kann. Der für den Zugriff auf den Online-Nutzerservice benötigte Internetzugang ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

6.6. Die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verbindungsdaten werden von Inkotec 6 Monate nach Rechnungsversand standardmäßig vollständig gespeichert und nach dieser Frist gelöscht, sofern der Kunde nicht schriftlich die, um drei Ziffern der Zielrufnummern gekürzte Speicherung, oder, die sofortige Löschung aller Verbindungsdaten mit Rechnungsversand verlangt hat. Erhebt der Kunde Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.

6.7. Soweit aus technischen Gründen, oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft Inkotec keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung und die umfassende Erhebung von Einwendungen ist dem Kunden nach den Regelungen der TKV und des Datenschutzes nur möglich, wenn seine Daten vollständig gespeichert werden und er vor der Löschung Einwendungen erhebt. Ziffer 6.7 bleibt unberührt.

6.8. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Inkotec zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine

Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.9. Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Vereinbarung der Zahlungen durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung). Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden kann Inkotec ein Bearbeitungsentgelt von € 3,00 monatlich erheben.

6.10. Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

6.11 Alle Tarife beinhalten die bei Vertragsabschluss gültige Umsatzsteuer, ändert sich während der Vertragslaufzeit die Umsatzsteuer, ist Inkotec zu entsprechender Anpassung der Tarife berechtigt.

6.12 Bei Nichtteilnahme am Bankeinzugsverfahren sind die fälligen Entgelte monatlich im Voraus auf das angegebene Konto von Inkotec einzuzahlen, spätester Zahlungseingang ist der dritte Werktag des fälligen Monats.

7. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

7.1. Gegen Forderungen von Inkotec kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. ZAHLUNGSVERZUG

8.1. Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen automatischen Verzugseintritts nach §286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn der fällige Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang bei Inkotec auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingeht. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht Inkotec den Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto im Lastschriftverfahren ein. Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugseintritt ist der Kunde verpflichtet, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 6,00 pro Mahnung zu zahlen. Inkotec steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens, offen.

8.2. Für jede, mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens seiner kontoführenden Bank, zurückgereichte Lastschrift („keine Angaben“) erhebt Inkotec eine pauschalisierte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 6,00.

8.3. Inkotec ist berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. Nach einer einwöchigen Sperrung für abgehende Verbindungen erfolgt eine Vollsperrung. Der Kunde bleibt auch nach der Sperrung verpflichtet, den monatlichen Grundpreis zu zahlen.

8.4. Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung oder mit einem nicht unerheblichen Teil hiervon oder für einen längeren Zeitraum mit einem Betrag, der dem monatlichen Grundpreis für zwei Monate entspricht, in Verzug, kann Inkotec das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8.5. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Inkotec vorbehalten.

9. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, Inkotec erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses unverzüglich anzuzeigen.

9.2. Inkotec beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.

9.3. Hat Inkotec die Störung zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grundpreises berechtigt. Auf die Rechte bei Überschreitung der Regelentstörfrist nach Ziffer 10.1

wird ergänzend hingewiesen. Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Ziffer 11 ergebenden Umfang beschränkt.

9.4. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist Inkotec berechtigt, dem Kunden die, ihm durch die Entörung bzw. den Entörungsversuch, entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10. REGELENTSTÖRFRIST

10.1. Für die Entgegennahme von Störungsmeldungen stehen dem Kunden Mitarbeiter unter den Servicernummern von Inkotec zur Verfügung. Störungen der Festnetztelekommunikationsdienstleistungen werden vom Inkotec-Entörungsdienst in der Regel bis zur selben Uhrzeit am nächsten Werktag beseitigt, bei Störungen, die Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr (Ausnahme gesetzliche Feiertage) eingehen, wenn die Beseitigung innerhalb des Inkotec-Netzes möglich ist. Bei Eingang der Störungsmeldung außerhalb dieser Zeiten beginnt die Frist um 8.00 Uhr des folgenden Werktages (Montag bis Freitag). Störungen werden innerhalb der vorgenannten Störungsfrist zumindest soweit beseitigt, dass der Anschluss (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann. Inkotec wird den Kunden, auf Wunsch, über die erfolgreich abgeschlossene Entörung informieren. Die Haftung wegen Schadensersatz regelt sich nach Ziffer 11.

11. HAFTUNG

11.1. Inkotec haftet für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Inkotec oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Inkotec beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Inkotec oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Inkotec beruhen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ziffer 11.2 bleibt unberührt.

11.2. Inkotec haftet für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, soweit sie auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen voraussehbaren Schaden begrenzt. Als typischer voraussehbarer Schaden gilt ein Betrag von höchstens € 12.500 je Schadensereignis.

11.3. Darüber hinaus ist die Haftung von Inkotec bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die nicht Folge eines Sach- oder Personenschadens sind, gegenüber dem einzelnen geschädigten Nutzer auf € 12.500,- und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf € 200.000,- jeweils je Schaden verursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.4. Ausgeschlossen ist jede Haftung der Inkotec – auf der Grundlage der Festlegung des Leistungsumfanges der Inkotec, gemäß der vorliegenden Bedingungen – insbesondere für Funktionsstörungen des Internets, die durch Umstände außerhalb des von Inkotec angebotenen Breitbandnetzes bzw. Internetanschlusses verursacht und/oder beeinflusst werden. Insbesondere übernimmt Inkotec weder Gewähr, noch Haftung für die technische Fehlerfreiheit und Virenfreiheit von übermittelten Daten, deren Verfügbarkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck sowie für bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet.

11.5. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Soweit die Haftung von Inkotec wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Inkotec.

12. VERTRAGSLAUFZEIT, KÜNDIGUNG

12.1. Das Vertragsverhältnis wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für eine Dauer von mindestens 24 Monaten geschlossen. Es verlängert sich nach Ende der Mindestlaufzeit um je 1 Jahr, sofern es nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf von einer der beiden Parteien

schriftlich gekündigt wurde. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Annahme des Vertrages durch Inkotec bzw. mit Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zugangs.

12.2 Bei Tarifwechsel während der Vertragslaufzeit beträgt die Laufzeit 24 Monate ab Tarifwechsel, Kündigungsfrist und Vertragsverlängerung wie 12.1.

12.3. Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Inkotec ist hierzu insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn er die Dienstleistungen von Inkotec in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt.

12.4. Kündigt Inkotec den Vertrag aus Gründen des Punkt 8.4, steht ihr ein pauschalisierter Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 80% des monatlichen Grund- und Paketpreises zu, der bis zum nächsten ordnungsgemäßen Kündigungstermin angefallen wäre. Der Kunde kann einen geringeren Schaden, Inkotec einen höheren Schaden, nachweisen. Der Anspruch auf Schadensersatz entsteht nur, wenn der Kunde die Kündigung zu vertreten hat.

12.5. Der Kunde ist verpflichtet, die während der Vertragslaufzeit zur Verfügung gestellten Endgeräte und sonstigen technischen Einrichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Vertragslaufzeit an Inkotec zurückzusenden. Sollte die Rücksendung nicht fristgerecht erfolgen oder die Geräte beschädigt sein, ist Inkotec berechtigt, dem Kunden den Wiederbeschaffungswert der Geräte in Rechnung zu stellen. Der Vertrag endet bei Umzug des Kunden aus dem Versorgungsbereich von Inkotec.

13. DATENSCHUTZ

13.1. Die Vertragsparteien werden in Ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen dafür Sorge tragen, dass alle einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz beachtet werden.

14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

14.1. Inkotec ist berechtigt, beim Verdacht des Verstoßes gegen straf- oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden bei ihren Ermittlungen zu unterstützen, ohne die Rechtmäßigkeit derartiger Ermittlungen bzw. Auskunftsverlangen zu überprüfen.

14.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist 07381 Pößneck, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Inkotec ist auch berechtigt, ihre Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

14.3. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Inkotec auf einen Dritten übertragen.

14.4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Inkotec und dem Kunden gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien gilt.

15. BESTIMMUNGEN UND INFORMATIONEN FÜR FERNABSATZVERTRÄGE

15.1 Wird der Vertrag gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) abgeschlossen, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise:

15.2 Sitz der Inkotec GbR ist 07389 Ranis, Waldstraße 2. Inkotec wird durch die Gesellschafter Nico Kretzschmann und Karsten Will vertreten. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen durch Inkotec.

15.3 Der Kunde kann – unabhängig vom Recht, den Vertrag nach Ziffer 11 zu kündigen – den Vertragsschluss nach §§ 312 d, 355 BGB innerhalb von 2 Wochen ab Abgabe seines Auftrags ohne Angaben von Gründen widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform innerhalb von 2 Wochen gegenüber Inkotec zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die

rechtzeitige Absendung. Das Widerrufsrecht erlischt mit der einvernehmlichen Leistungserbringung durch Inkotec gem. § 312 d Abs. 3 BGB.